

ARBEITSZEIT

Grundsätzliches

Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit eines Arbeitnehmers sind im **Arbeitszeitgesetz** (ArbZG) geregelt. Hier finden sich beispielsweise Regelungen zur Höhe der erlaubten wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ruhezeiten.

Unter Arbeitszeit versteht man grundsätzlich die **Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen** (§ 2 Abs. 1 ArbZG).

Wie lange der Arbeitnehmer im Einzelfall arbeiten muss, ergibt sich nicht aus dem ArbZG, sondern aus Individual- oder Kollektivvertrag, also aus dem Arbeitsvertrag (§ 611 BGB), einem Tarifvertrag (§ 1 Abs. 1 TVG) oder einer Betriebsvereinbarung (§ 77 BetrVG).

Üblicherweise ist *wöchentliche Arbeitszeit* tariflich festgelegt; sie beträgt heute in der Regel *zwischen 37,5 und 40 Stunden*.

Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ArbZG). **Die werktägliche Arbeit darf** unter Berücksichtigung dieser Regelung gemäß § 3 S. 1 ArbZG **grundsätzlich acht Stunden nicht überschreiten**.

Eine **Verlängerung auf bis zu zehn Stunden** ist nur zulässig, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 S. 2 ArbZG).

Sonderfall: Teildienste / geteilte Arbeitszeit

Im Regelfall ist die Arbeit am jeweiligen Arbeitstag „am Stück“ zu erbringen. Dabei wird die Arbeitszeit lediglich durch die vorgesehenen bzw. gesetzlich angeordneten Pausen (zu Ruhepausen und Ruhezeit siehe unten). Gesetzliche Regelungen zu Ruhepausen finden sich in § 4 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

In verschiedenen Branchen ist die Arbeit jedoch nicht durchgängig „am Stück“ zu erbringen, vielmehr wird vom Arbeitnehmer verlangt, dass dieser in **Teildiensten** arbeitet. Solche Ge-

staltungen der Arbeitszeit finden sich z.B. im Pflegebereich oder in Arbeitsbereichen, in denen auf ein wechselndes Arbeitsvolumen reagiert werden muss.

Die Arbeit in Teildiensten ist dadurch gekennzeichnet, dass diese nach dem jeweiligen Dienst für einen längeren Zeitraum von regelmäßig mehreren Stunden unterbrochen wird und dann eine erneute Arbeitsphase beginnt.

Auch in der kirchenmusikalischen Praxis spielen Teildienste eine bedeutende Rolle, wenn ein Kirchenmusiker z.B. morgens Schulgottesdienste mitgestaltet oder am Vormittag dienstlich angeordnete Besprechungstermine etc. wahrnimmt und am späten Abend dann eine Chorprobe abhält. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die täglich zulässige Höchstarbeitszeit regelmäßig überschritten wird.

Arbeit im Teildienst wird von Arbeitnehmern weit überwiegend als besonders belastend betrachtet, verkürzen sich so doch gleichzeitig die Freizeitphasen und damit die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Rechtlich gesehen besteht für derartig abgeleistete Arbeitstage, an denen die zulässige Höchstarbeitszeit gem. § 3 ArbZG überschritten wird, der Anspruch auf entsprechenden Freizeitausgleich. Möglicherweise ist der Beschäftigte zur Ableistung von Teildiensten gar nicht verpflichtet. Dies ist jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der dem Dienstverhältnis zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen zu prüfen.

Ruhepausen, Ruhezeit

Die §§ 4, 5 ArbZG regeln die einzuhaltenden Ruhepausen bzw. Ruhezeiten. § 6 ArbZG enthält neben Vorschriften über die Höchstarbeitszeit bei Nachtarbeit (§ 2 Abs. 4 ArbZG) noch weitere Bestimmungen zum Schutz der Nachtarbeitnehmer.

Mit dem ArbZG unvereinbare Abreden sind gemäß § 134 BGB nichtig.

§ 4 ArbZG bestimmt hinsichtlich der **Ruhepausen während der Arbeitszeit:**

„Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen [...] können in

*Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden.
Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer
nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden."*

Die Ruhepausen müssen gemäß § 4 S. 1 ArbZG **im Voraus** feststehen. Sie können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

§ 5 Abs. 1 ArbZG regelt die **Ruhezeit zwischen den Arbeitszeiten**:

*„Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.“*

Die folgenden Absätze des § 5 regeln Ausnahmen für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse.

Gemäß § 9 ff. ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden. Von dieser Regelung macht das Gesetz in § 10 ArbZG jedoch zahlreiche Ausnahmen. So dürfen bspw. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 ArbZG Arbeitnehmer bei kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Gottesdienst, Konzert) beschäftigt werden.

Für die Arbeitszeit an Feiertagen sowie für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten kann ein entsprechender Freizeitausgleich erfolgen. Näheres regeln entweder ein Tarifvertrag oder sonstige arbeitsrechtliche Kollektivvereinbarungen. So finden sich hierzu z.B. nähere Regelungen im BAT-KF der Ev. Kirche im Rheinland oder in der Dienstvertragsordnung (DienstVO) der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Überstunden, Mehrarbeit

§ 14 ArbZG bietet dem Arbeitgeber keinen Anspruch auf Leistung von Überstunden. Grundsätzlich sind Überstunden gesondert zu vergüten. Weitergehende oder abweichende Regelungen können sich allerdings aus Individual- oder Kollektivvereinbarung ergeben. Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, Überstunden zu leisten, kann sich außer aus Individual- und Kollektivvertrag ausnahmsweise aus § 242 BGB in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ergeben, z.B. wenn dadurch ein betrieblicher Schaden abgewendet werden kann (Schadensabwendungspflicht des Arbeitnehmers bei Notfällen).

Dieses Informationsblatt wurde unter Anwendung größter Sorgfalt nach bestem Wissen zusammengestellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten und begründen keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz oder sonstige zivilrechtliche Ansprüche.

Zusammenstellung: Ansgar Schlei | mail@ansgar-schlei.de

© September 2016 | www.ansgar-schlei.de